



Stellungnahme
des Bundesverbandes der Lohnsteuerhilfvereine e. V.

**zum Entwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD
für ein Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm
Drucksache 16/105**

Vorbemerkung

In Kenntnis des Verlaufs der öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages möchten wir auf zwei aus unserer Sicht besonders bedeutsame Aspekte hinweisen bzw. sie verdeutlichen, weil sie nach unserer Feststellung nicht oder nicht mit ausreichender Deutlichkeit angesprochen wurden.

Klarstellend sei allerdings zuvor erwähnt, dass der BDL die Streichung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG ablehnt.

1. Alterseinkünftegesetz und Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen durch Rentner

Als Folge des Alterseinkünftegesetzes werden im Jahr 2005 zirka 1,3 Millionen Rentner zusätzlich verpflichtet sein, erstmals eine Steuererklärung abzugeben. Die bereits im abgelaufenen Jahr in der Geschäftsstelle des Verbandes registrierten Nachfragen nach Beratung gerade dieses Personenkreises lassen vermuten, dass eine große Zahl von Rentnern und/oder Pensionären nicht oder nicht mehr in der Lage sein wird, ihren (neuen) steuerlichen Verpflichtungen ohne fremde Hilfe nachzukommen. Dass dieser Personenkreis sich bereits frühzeitig nach Hilfe in einem Lohnsteuerhilfverein als preiswerter Alternative zum Steuerberater umsieht, sollten nicht nur die betroffenen Lohnsteuerhilfvereine, sondern auch die Finanzverwaltung und die Politiker freuen, zeigt sie doch die Umsicht der älteren Mitbürger. Die Unsicherheit, die gerade bei diesem Personenkreis erzeugt wird, wenn „die

Steuerberatungskosten“ – die beabsichtigte Differenzierung wird sehr schwer vermittelbar sein – nicht mehr absetzbar sind, ist leicht nachzuvollziehen.

Für diesen Personenkreis sind Steuerberatungskosten in ganz besonderer Weise kein freiwilliger Aufwand, sondern zwangsläufige Kosten. Ein sehr großer Teil dieses Personenkreises kann teilweise auch altersbedingt nach Jahren der Steuerfreiheit die eigene Steuererklärung nicht mehr erstellen.

2. Schaffung von Anreizen zu gesetzwidrigem Verhalten

Sollten künftig private Steuerberatungskosten und damit anteilig auch die Beiträge für Lohnsteuerhilfvereine nicht mehr als Sonderausgaben abziehbar sein, ist zu vermuten, dass eine Vielzahl von Arbeitnehmern und Rentnern einen Ausweg suchen wird, den bisherigen Steuernachlass zu kompensieren.

In vielen Fällen werden steuerpflichtige Bürger nicht in der Lage sein, ihre Steuererklärungen selbst zu erstellen, mit der Folge, dass sie auf Personen zurückgreifen werden, die nicht berechtigt sind, Hilfe in Steuersachen zu leisten. Unabhängig davon, dass Steuererklärungen in diesen Fällen häufig fehlerhaft sein werden – was die Gefahr von Steuermindereinnahmen für den Staat in sich birgt – verhalten sich dabei gleich zwei Personen gesetzeswidrig, nämlich der Auftraggeber und der Auftragnehmer.

Hinzu kommt, dass der Auftragnehmer mit sehr großer Wahrscheinlichkeit in zweifacher Hinsicht gegen Gesetze verstößt: zum einen, weil er unbefugt Hilfe in Steuersachen leistet, darüber hinaus aber auch deshalb, weil er die Vergütungen die er für seine Dienste erhält (was regelmäßig der Fall sein wird), in seiner Steuererklärung – aus nahe liegenden Gründen – nicht angeben wird.

Die dadurch nicht erzielbaren Steuereinnahmen werden zwar durch den nicht mehr gegebenen Abzug von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben ausgeglichen, dadurch wäre aber – bei der Einkommensteuer – die Situation dieselbe wie bei der derzeit bestehenden Rechtslage, nach der die Einnahmen der Steuerberater und Lohnsteuerhilfvereine versteuert werden und die Steuerberatungskosten steuermindernd berücksichtigt werden können.

Anders wird es sich in diesen Fällen aber bei der Umsatzsteuer verhalten, die für derartige Leistungen schon bisher nicht als Vorsteuer abgezogen werden kann, aber von den zur Steuerberatung zugelassenen Auftragnehmern entrichtet wird. Hier wird sich in den angesprochenen Fällen voraussichtlich ein Totalausfall ergeben.

Der, wie sich aus der Anhörung ergeben hat, der Höhe nach sowieso sehr ungewisse Einsparungseffekt wird dadurch weiter reduziert.

Soweit die steuerpflichtigen Bürger künftig versuchen werden, anders als im zuvor dargestellten Fall, ihre Steuererklärungen selbst zu erstellen, ist davon auszugehen, dass sie in einer beachtlichen Zahl an die Mitarbeiter der Finanzämter herantreten werden, um Hilfe bei der Erstellung der Steuererklärungen und Beratung bei diversen Sachverhalten zu bekommen.

Vom Vertreter der „Deutschen Steuer-Gewerkschaft“ wurde in der Anhörung bereits deutlich gemacht, welche Arbeitsbelastungen dadurch auf die Finanzämter zusätzlich zukommen werden. Diese Einschätzung wird auch vom BDL geteilt.

Ein anderes Problem, das in diesem Zusammenhang entstehen wird, wurde weder in der Anhörung, noch, soweit ersichtlich, in den schriftlichen Stellungnahmen aufgezeigt. Wie bereits erwähnt, wird sich die Bitte des Steuerbürgers an die Finanzamtsmitarbeiter nicht darauf beschränken, geringfügige „Ausfüllhinweise“ zu leisten, sondern sich immer wieder auch darauf erstrecken, eine steuerliche Beratung zu erhalten. Letzteres zu leisten, ist den Mitarbeitern der Finanzämter jedoch nicht erlaubt. Dadurch wird sich ständig eine Konfliktsituation ergeben, zumal die Grenzen zwischen Beratung und „Hinweise geben“ fließend und häufig nur sehr schwer erkennbar sind.

Es liegt auf der Hand, dass bei der Nichterteilung einer erwünschten Beratung sehr schnell eine aggressive Stimmung aufkommt und das Verhältnis Steuerbürger/Finanzamtsmitarbeiter nachhaltig getrübt wird. Andererseits verhält sich der Finanzamtsangehörige nicht gesetzestreu, wenn er einem Beratungswunsch nachkommt, mit der weiteren Problematik, dass, falls er einen falschen Rat erteilt, es die Frage zu klären gilt, wer den dem Steuerbürger dadurch entstandenen Schaden ersetzt.

Im Übrigen schließen wir uns den in der öffentlichen Anhörung gemachten Ausführungen der Sachverständigen, soweit sie die geplante Gesetzesänderung bezüglich der Steuerberatungskosten abgelehnt haben, an. Dies gilt insbesondere für die Ausführungen des Vertreters des Deutschen Steuerberaterverbandes und der Deutschen Steuergewerkschaft, Herr Peters und Herr Ondraczek, die dankenswerterweise ausführlich auf die durch die Streichung zu erwartenden zusätzlichen Probleme hingewiesen haben.

Berlin, 9. Dezember 2005

**Bundesverband der
Lohnsteuerhilfvereine e. V.**

**Werner Lenk, StB
Vorstandsvorsitzender**